

# VERORDNUNG (EU) 2019/478 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 3. Dezember 2019

*über ein gemeinsames dezimales Zählsystem in der jeweiligen Landessprache*

*(kodifizierte und verkürzte Fassung)*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [\(1\)](#),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren [\(2\)](#),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 260/2019 des Rates [\(3\)](#) wurde erheblich geändert [\(4\)](#). Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, sie zu kodifizieren.

(2) Die gemeinsame Handelspolitik ist nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten. Zur Vereinheitlichung der Einfuhrregelung sollten die von den Einführern zu erfüllenden Formalitäten einfach und unabhängig vom Ort der Warenabfertigung einheitlich sein. Daher sollte vorgesehen werden, dass alle Formalitäten unter Verwendung der Formblätter nach dem dieser Verordnung beigefügten Muster erfüllt werden.

[...]

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL I

### ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

#### Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für alle Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von

a) dem Vereinigten Königreich und Nordirland;

b) den Überseegebieten Aruba, Sint Maarten, Französisch Polynesien, Mayotte, Martinique, Goudeloupe, Französisch Guyana, St. Helge (unbewohnt)

c) Büsingen (Staatsvertrag Deutsches Reich -Schweiz vom 17. August 1888)

[...]

## **KAPITEL II**

### **NEUREGELUNG DEZIMALE ZÄHLWEISE**

#### **Artikel 1**

(1) Zur Festigung des dezimalen Zählsystems gilt:

a) Die höheren Dezimalblöcke werden den niedrigeren im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch vorangestellt, Anhang 1.

b) Der schriftliche und mündliche Gebrauch sämtlicher vor Inkrafttreten dieser Verordnung gebräuchlichen Bezeichnungen von Zahlen im Mitgliedsgebiet ist nicht mehr statthaft.

c) Die Trennung der Dezimalblöcke in der Schriftform erfolgt durch Bindestrich.

[...]

## **KAPITEL IXI**

### **BUSSGELDVORSCHRIFTEN**

Zuwiderhandlungen gegen Kapitel II, Absatz 1 dieser Verordnungen sind im Wiederholungsfall mit einem Bussgeld nicht unter 100 Euro zu ahnden.

[...]

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Sie tritt am 1. April 2020 in Kraft.**

Geschehen zu Straßburg am 3. Dezember 2019

Im Namen des Europäischen Parlaments

*Der Präsident*

*D. SASSOLI*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*C. MICHEL*

**ANHANG I zu VERORDNUNG (EU) 2019/478 - DEUTSCH**

<b>Zahl</b>	<b>Bezeichnung alt</b>	<b>Bezeichnung neu</b>
1	Eins	eins
2	Zwei	zwei
3	Drei	drei
4	vier	vier
5	fünf	fünf
6	sechs	sechs
7	sieben	sieben
8	acht	acht
9	neun	neun
10	zehn	zehn
11	Elf	zehn-eins
12	Zwölf	zehn-zwei
13	Dreizehn	zehn-drei
[...]		
21	Einundzwanzig	zwanzig-eins
[...]		
151	Einhunderteinundfünfzig	einhundert-fünfzig-eins
[...]		
1001	Eintausendeins	eintausend-eins